

Merkblatt Patente in der Republik Türkei

Laufzeit

Bei nationalen Patenten: 20 Jahre ab dem Anmeldetag. Bei PCT-Anmeldungen mit der Türkei als Bestimmungsland: 20 Jahre ab dem internationalen Anmeldedatum. Für erteilte Patente, die keiner substantiierten Prüfung unterzogen wurden, beträgt die Laufzeit lediglich sieben Jahre. Prüfungsantrag kann dann innerhalb dieser sieben Jahre gestellt werden. Die Laufzeit eines hierauf erteilten Patents wird auf 20 Jahre ab dem ursprünglichen Anmeldetag verlängert.

Benutzungszwang

Eine patentierte Erfindung muss in der Türkei innerhalb von 3 Jahren nach Veröffentlichung der Erteilung des Patents oder innerhalb von 4 Jahren ab dem Anmeldedatum (je nachdem welches Datum später ist) benutzt werden. Die Benutzung darf nicht für 3 Jahre oder länger unterbrochen werden. Bei Nichtbenutzung kann eine Zwangslizenz erteilt werden. Um dies zu verhindern, wird empfohlen, für das Patent in der Türkei eine Benutzungserklärung einzureichen. Wenn innerhalb der oben genannten Frist keine Benutzung in der Türkei erfolgte, aber eine zukünftige Benutzung beabsichtigt ist, wird empfohlen, eine Nichtbenutzungs-Erklärung einzureichen mit Angabe der Gründe für die Nichtbenutzung. Ursachen, die außerhalb der Kontrolle des Patentinhabers liegen, werden als Gründe für die fehlende Benutzung akzeptiert. Wir empfehlen Ihnen, sich mit uns in Verbindung zu setzen, wenn Sie für Ihr Patent in der Türkei eine Benutzungs- bzw. Nichtbenutzungs-Erklärung einreichen wollen.

Kennzeichnung

Eine Kennzeichnung patentgeschützter Produkte ist nicht vorgeschrieben, jedoch kann die Kennzeichnung Auswirkungen haben auf die Höhe des Schadensersatzes bei erfolgter Verletzung. Wenn eine Kennzeichnung verwendet wird, sollte diese einen Hinweis enthalten, dass das Patent ohne Garantie der Regierung erteilt wurde. Eine mögliche Kennzeichnung enthält die Patentnummer und den Hinweis „Devletin Kefaleti Yoktur“ (=ohne Garantie der Regierung)